

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 30.11.2017

- **ERWEITERUNG DER ALEMANNENSCHULE, GEMEINSCHAFTSSCHULE**

- **Auswahl der Bewerber für die öffentliche Ausschreibung**

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2017 wurde ein „Teilnahmewettbewerb“ durchgeführt. Die Bekanntmachung wurde am 28.10.2017 veröffentlicht. Die Frist für den Eingang der Bewerbungen endete am 14. November 2017. Insgesamt haben 14 Firmen die Unterlagen angefordert, zum Stichtag der Eingangsfrist lagen 11 Bewerbungen vor. Diese wurden im Anschluss bei einem ersten Wertungsdurchgang auf Eignung durch das Büro walterarchitektur aus Ellwangen in Rücksprache mit der Verwaltung unterzogen. Architektin Sonja Walter stellte dem Gremium das Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs sowie der Auswertung vor. Die Unterlagen wurden zunächst auf Vollständigkeit, Einhaltung der Mindestlöhne, Präqualifikation, Zertifizierung, Referenzen im Schulbau und Eignung (Mitarbeiter, Umsätze) geprüft. Bei vier Bewerbern wurden Unterlagen/Angaben nachgefordert. Eine Firma hat die Bewerbung zurückgezogen. Es haben sich auch Firmen beworben, welche ihre Module in Holzständerbauweise anbieten. Bei einer Ausführung in Holzständerbauweise ist der Vorfertigungsgrad geringer als in Stahlskelettbauweise, was eventuell zu einer Bauzeitverlängerung führen könnte. Deshalb werden hierzu von den Firmen interne Bauzeitenpläne mit angefordert. Zudem stellte Architektin Sonja Walter das Materialkonzept hinsichtlich verschiedener Gewerke vor. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Ausführung der Bodenbeläge, Akustikdecken, Aluminiumfenster, Fassadenoberflächen, Beleuchtung und sanitären Ausstattungen.

Der Gemeinderat beschloss die Firmen Kleusberg GmbH & Co. KG, ADK Modulraum GmbH, Wilhelm Nusser GmbH Systembau, ALHO Systembau GmbH, Stugeba Mobile Raumsysteme GmbH, Weizenegger GmbH, Baumgarten GmbH sowie die Firma Säbu Holzbau GmbH zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- **VERBESSERUNG DER BREITBANDVERSORGUNG IN HÜTTLINGEN (PLANUNG, BAUBESCHLUSS UND AUSSCHREIBUNG)**

- a) **Glasfaserleitung für die Alemannenschule**

- b) **Glasfaserleitung für Mittellengelfeld, Oberlengelfeld, Halmeshof, Lachen- und Haldenschafhaus**

Alexander Jörg von den stadtlandingenieuren aus Ellwangen stellte dem Gremium die ausgearbeiteten Planunterlagen für beide Projekte vor und erläuterte jeweils die vorgesehenen Baumaßnahmen.

- a) **Der Gemeinderat stimmte der Baumaßnahme „Glasfaserleitung für die Alemannenschule“ zu. Das Ingenieurbüro stadtlandingenieure aus Ellwangen wurde mit den weiteren Arbeiten beauftragt. Die notwendigen Erschließungsarbeiten sind zeitnah öffentlich auszuschreiben. Der Gemeinderat stimmte sowohl der Baumaßnahme zum Ausbau des Nahwärmenetzes mit Anbindung des Rathauses, als auch der Anbindung der Alemannenschule Richtung Weißes Schulhaus zu. Der Gemeinderat beauftragte das Ingenieurbüro Martin Müller aus Westhausen mit den weiteren Arbeiten „Ausbau Nahwärmenetz“. Die notwendigen Leitungsarbeiten sind zeitnah öffentlich auszuschreiben.**

- b) **Die Verwaltung wurde beauftragt, die betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen einer Veranstaltung zu informieren und ihre Anschlussbereitschaft abzufragen. Der Gemeinderat stimmte der Baumaßnahme „Glasfaserleitung für Mittellengelfeld, Oberlengelfeld, Halmeshof“ unter der Voraussetzung zu, dass zumindest die Hälfte der Grundstückseigentümer einen Anschluss tatsächlich umsetzen wollen. Das Ingenieurbüro stadtlandingenieure aus Ellwangen wurde mit den**

weiteren Arbeiten beauftragt. Die notwendigen Erschließungsarbeiten sind zeitnah öffentlich auszuschreiben. Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt bei der EnBW ODR AG anzufragen, ob es kostengünstigere Alternativen zur unterirdischen Verlegung der Glasfaserleitungen gibt.

- **BREITBANDAUSBAU IN HÜTTLINGEN UND TEILORTEN**

- **Anschlusskosten privater Haushalte als FTTB/FTTH**

Bei anstehenden Tief- und Straßenbaumaßnahmen sollte eine möglichst hohe Anzahl an Anschlussnehmer gewonnen werden. Deshalb müssen, trotz relativ hoher Kosten, entsprechende Anreize zum Breitbandanschluss geschaffen werden. Bei spitz kalkulierten Breitbandhausanschlüssen als FTTH/FTTB (betriebsbereit), liegen die Anschlusskosten je nach Anschlusslänge und Oberflächen zwischen 1.500,- und 1.700,- € zzgl. MwSt. Von Seiten der Verwaltung wurden folgende Abrechnungsmodalitäten vorgeschlagen:

1. Gesamterschließung durch Gemeinde:

Der Anschlussnehmer entscheidet sich für einen betriebsfertigen Breitbandhausanschluss. Die Gemeinde gewährt dem Anschlussnehmer einen Zuschuss in Höhe von 25 % auf die kompletten, nachgewiesenen Herstellungskosten (öffentlicher und privater Bereich).

Dieser Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn nur eine Breitbandleerrohrverlegung („Flatliner“) möglich ist, da noch kein geschlossenes Glasfasernetz vorliegt.

Im privaten Bereich können die notwendigen Tiefbauarbeiten durch Eigenleistung erbracht werden, jedoch nicht im öffentlichen Bereich. Bei Erbringung von Eigenleistungen werden die notwendigen Breitbandleerrohre („Flatliner“) von Seiten der Gemeinde bereitgestellt.

2. Teilerschließung (nur öffentlicher Bereich):

Der Anschlussnehmer entscheidet sich gegen einen kompletten Breitbandhausanschluss. Bei dieser Leistung wird nur ein Breitbandleerrohr („Flatliner“) in den öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze vorverlegt. Als Anreiz für eine Teilerschließung im öffentlichen Verkehrsraum, wird ein Zuschuss von 50 % auf die nachgewiesenen Herstellungskosten (öffentlicher Bereich) gewährt.

3. Keine Erschließung (weder Gesamt- noch Teilerschließung):

Der Anlieger wünscht keinen Breitbandhausanschluss. Die Gemeinde wird kein Breitbandleerrohr im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze verlegen. Bei einem späteren Anschluss muss der Anlieger die Kosten komplett selbst tragen. Daneben wird ein Aufgrabungsverbot im öffentlichen Bereich für die nächsten 10 Jahr ausgesprochen. Sollte jedoch eine Aufgrabungsanfrage eines Versorgungsträgers für einen nachträglichen Hausanschluss (z.B. Gas, Strom), innerhalb dieser Frist vorliegen, kann einer Mitverlegung von Breitbandleerrohren von Seiten der Gemeinde zugestimmt werden. Die Gemeinde gewährt bei einer Mitverlegung keinen Zuschuss.

Der Gemeinderat hat die von der Gemeindeverwaltung gemäß Ziffer 1 und 2 vorgeschlagenen Zuschüsse beschlossen. Sollte der anliegende Grundstückseigentümer keinen Breitbandanschluss wünschen, wird kein Breitbandleerrohr von der Hauptleitung zur Grundstücksgrenze gelegt. Bei einem späteren Anschluss hat der Anlieger die gesamten Anschlusskosten selbst zu tragen. Die Gemeinde gewährt in diesem Fall keinen Zuschuss. Diese Regelung trat unverzüglich in Kraft.

- **ANTRAG AUF ZUSCHUSS FÜR DEN KAUF VON INSTRUMENTEN DURCH DEN MUSIKVEREIN GEM. DER RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE**

Der Musikverein Hüttlingen hatte mit Schreiben vom 7. November 2017 einen Antrag auf Zuschuss für den Kauf von Instrumenten gemäß der Richtlinien über die Förderung der Vereine bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Nach den Vereinsförderrichtlinien besteht bei entsprechenden Investitionen die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 15 %. Dies entspricht einer Förderung von rund 2.896 Euro.

Der Gemeinderat nahm von dem Antrag auf Zuschuss für den Kauf von Instrumenten des Musikvereins Hüttlingen Kenntnis. Nach den Vereinsförderrichtlinien wird diese Beschaffung mit dem Fördersatz von 15 vom 100, also einem Zuschussbetrag in Höhe von 2.896 Euro gefördert. Dieser Förderbetrag wurde in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen.

- **VERKEHRSRECHTLICHE ANGELEGENHEIT**

- **Bericht über die Verkehrsschau vom 11. Oktober 2017**

1. Beratung bezüglich des Einbaus einer Querungshilfe im Zuge der „Neulerstraße“ (K 3236 in Hüttlingen-Sulzdorf auf Höhe der dortigen beidseitigen Linienbushaltestelle

Vom Grundsatz her begrüßt die Verkehrsschau den Einbau einer Mittelinsel mit Querungshilfe, sofern die Rahmenbedingungen (ausreichende Sicht auf die Mittelinsel, ausreichende Fahrstreifenbreite usw.) gegeben sind bzw. vorliegen.

2. Beratung bezüglich des Einbaus einer Mittelinsel mit Querungshilfe im Zuge der „Wasseralfinger Straße“ (B 19) auf Höhe der Gebäude „Wasseralfinger Straße 50/51“ in Hüttlingen

Von der Verkehrsschau wird der Einbau einer Mittelinsel mit Querungshilfe grundsätzlich begrüßt, sofern die Rahmenbedingungen (ausreichende Sicht auf diese Mittelinsel, ausreichende Fahrstreifenbreite, ausreichende Tiefe der Querungshilfe, Zufahrt für die Anlieger gesichert ist usw.) gegeben sind bzw. vorliegen. Sofern für die Gewährleistung der Zu- und Ausfahrten der dortigen Anliegergrundstücke eine „Unterbrechung“ der Mittelinsel erforderlich ist, wird dies von der Verkehrsschau als hinnehmbar angesehen. Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Schleppkurvenradien usw.) müssen geprüft und gegeben sein.

3. Beratung bezüglich des Einbaus einer Mittelinsel im Zuge der B 19 auf Höhe der Zufahrt der Straße „Bolzenweiler“ in Hüttlingen

Auch hier begrüßt die Verkehrsschau den Einbau einer Mittelinsel, sofern die Rahmenbedingungen (ausreichende Sicht auf die Mittelinsel, ausreichende Fahrstreifenbreite usw.) gegeben sind bzw. vorliegen. Es wäre jedoch insgesamt begrüßenswert, wenn diese Mittelinsel auch als Querungshilfe für Fußgänger/Radfahrer mitbenutzt werden könnte.

4. Verkehrsberuhigung durch den Einbau einer Fahrbahnschwelle im Zuge des „Mühlwegs“ in Hüttlingen

Es wird von der Verkehrsschau festgestellt, dass das Aufbringen einer Fahrbahnschwelle nicht verkehrsrechtlich anzuordnen ist. Bei einem evtl. Einbau einer Fahrbahnschwelle ist auf die entsprechende Verkehrssicherheit zu achten. Insgesamt wird jedoch davon abgeraten, da bereits eine Tempo 30-Zone vorliegt, kein Durchgangsverkehr (Sackgasse) besteht und wegen der Straßenführung auch nicht von allzu überhöhten Geschwindigkeiten auszugehen ist. Die Verwaltung soll die Meinungslage aller betroffenen Anwohner einholen, da mit dem Einbau einer Fahrbahnschwelle auch Lärmbelästigungen einher gehen.

5. Überprüfung des Fußgängerüberwegs im Zuge der „Goldshöfer Straße“ (K 3320) vor der Zufahrt zur Kreisverkehrsanlage in Bezug auf die Sichtbeziehungen der

Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung Goldshöfe kommend auf die nordwestliche Aufstellfläche (Höhe Kirchenmauer) in Hüttlingen

Von der Verkehrsschau wird auf die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) und insbesondere auf die örtlichen Voraussetzungen unter 2.2 verwiesen. Weiter wird festgestellt, dass auf Grund der historischen Kirchenmauer, welche wohl nicht zu verändern ist, eine verminderte Sichtweite von und auf die dortige Wartefläche für den Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung Goldshöfe kommend gegeben ist. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Fußgängerüberweg Bestandteil des Schulwegeplans der Gemeinde ist. An diesem Fußgängerüberweg haben sich bisher noch keine registrierten Verkehrsunfälle ereignet. Unabhängig davon wurde von der Verkehrsschau ein grundsätzlicher Handlungsbedarf gesehen. Ob eine Verbesserung durch bauliche Maßnahmen (Vorziehen des Wartebereichs, Plateauaufpflasterungen usw.) oder sonstige straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen möglich und umsetzbar ist, muss mit dem zuständigen Straßenbaulastträger baldmöglichst abgestimmt bzw. geklärt werden.

6. Überprüfung der Verkehrssituation am Knotenpunkt „Goldshöfer Straße“ (K 3320)/„Lengenfelder Straße“ hinsichtlich der Abbiegesituation

Festzuhalten ist zunächst, dass die „Lengenfelder Straße“ sehr spitz von der „Goldshöfer Straße“ abzweigt. Aufgrund der Tatsache, dass die „Lengenfelder Straße“ eine relativ stark befahrene Gemeindestraße ist, welche ein sehr großes Wohngebiet erschließt, kommt die Verkehrsschau dem Antrag der Gemeinde nach und legt fest, dass im Zuge der „Goldshöfer Straße“ aus nordöstlicher Fahrtrichtung kommend ca. 10 m vor der Einmündung der Lengenfelder Straße das Verkehrszeichen 214-10 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus oder links) unter Beachtung des Lichtraumprofils durch die Straßenmeisterei Aalen aufzustellen ist.

7. Überprüfung der Verkehrssituation am Knotenpunkt „Bolzensteig“/„Goldshöfer Straße“ (K 3320) in Hüttlingen

Nachdem auch von der Verkehrsschau diese Problematik erkannt wird, werden keine Bedenken gegen die Aufstellung bzw. Anbringung eines Verkehrsspiegels gegenüber der Einmündung der Straße „Bolzensteig“ in die „Goldshöfer Straße“, auch im Hinblick auf eine zu erwartende Verbesserung der Verkehrssituation, geltend gemacht. Hingewiesen wird hierbei aber nochmals auf die grundsätzliche Problematik, dass schwächere Verkehrsteilnehmer (Kraffradfahrer und Radfahrer) bei nicht ausreichender Aufmerksamkeit der einfahrenden Verkehrsteilnehmer unter Umständen nicht gleich erkannt werden. Die Gemeinde kann zusammen mit der Straßenmeisterei Aalen einen geeigneten Standort für diesen Verkehrsspiegel festlegen.

8. Überprüfung der Verkehrssituation bei der Grundstückserschließung von Gebäude „Bolzenweiler 5“ über das Flurstück 69/1 in die Straße „Bolzenweiler“ in Hüttlingen

Durch parkende Fahrzeuge gegenüber der o. g. Zufahrt kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten. Ursächlich für diese Situation ist, dass hier eine relativ schmale Zufahrt besteht, welche nicht niveaugleich in die Straße „Bolzenweiler“ einmündet, sondern beidseitig ein nicht unerheblicher Absatz gegeben ist. Es kann bei erforderlichen Rangiervorgängen beim Ausfahren zu Fahrzeugbeschädigungen kommen. Festzuhalten ist zudem, dass bei parkenden Fahrzeugen gegenüber dieser Zufahrt noch eine völlig ausreichende Restfahrbahnbreite verbleibt, sodass ein gesetzliches Halteverbot hier nicht gegeben ist. Es sollte, evtl. unter Beteiligung der Gemeinde, versucht werden die hier bestehenden unterschiedlichen Höhenlagen

anzugleichen, um ein gefahrloses Ausfahren auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen zu ermöglichen.

9. Überprüfung des Knotenpunkts „Lindenstraße“/„Am Schlehenweg“ in Hüttlingen
Festzuhalten ist, dass hier eine Tempo 30-Zone gegeben ist, die Einmündung „Am Schlehenweg“ in die „Lindenstraße“ aber durch Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) geregelt ist. Eine positive Beschilderung ist nicht gegeben.

Die Einfahrt von der Straße „Am Schlehenweg“ in die „Lindenstraße“ erfolgt über einen niveaugleich angelegten Gehweg. Insgesamt kommt die Verkehrsschau zum Ergebnis, dass eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 301 nicht erforderlich ist, zumal diese dann auch zu einer evtl. Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit führen könnte.

10. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der „Sulzdorfer Straße“ (K 3236) auf Höhe des Kultur- und Sportzentrums Limeshalle in Hüttlingen

Zur bestehenden Situation ist festzuhalten, dass im vorgenannten Bereich eine Mittelinsel mit Querungshilfe sowie eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage bereits besteht. In diesem Zusammenhang wurde der Gemeinde angeraten die dortige Straßenbeleuchtung hinsichtlich ihres Wirkungsgrades zu überprüfen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung im genannten Streckenabschnitt der „Sulzdorfer Straße“ (K 3236) gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO kann nicht vorgenommen werden, da hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Konkret befindet sich keine öffentlichen Einrichtungen im unmittelbaren Bereich der „Sulzdorfer Straße“ (K 3236), welche in der abschließenden Aufzählung des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO aufgeführt sind.

In Bezug auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen wird auf die Verkehrsschau vom 03.11.2010 (TOP 3) verwiesen. Ein Großteil dieser Ausführung ist analog auf den Gesamtverkehr anzuwenden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen dürfte wohl auch nicht möglich sein, da zum einen die Verkehrszahlen (insbesondere der Schwerverkehrsanteil) zu gering sind und zum anderen die evtl. betroffenen Wohngebäude ausreichend weit entfernt von der „Sulzdorfer Straße“ (K 3236) liegen. Des Weiteren wurden im nördlichen Abschnitt der „Sulzdorfer Straße“ (K 3236) Lärmschutzmaßnahmen bereits umgesetzt.

11. Versetzung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h im Zuge der B 19 auf Höhe Hüttlingen-Niederalfingen in westliche Richtung

Von der Verkehrsschau wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Grundlage für die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung aus der unmittelbar an der B 19 liegenden und angeordneten Linienbushaltestelle sowie den Sichtfeldern beim Knotenpunkt „Schlierbachstraße“/B 19 ergeben hat. Für eine Ausweitung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung in westliche Richtung aus verkehrssicherheitsrechtlichen Aspekten liegen keine Voraussetzungen vor. Eine Ausweitung aus Lärmschutzgründen ist nicht zulässig, da zum einen die im Bebauungsplan vorgesehene Lärmschutzmaßnahme nicht umgesetzt/erstellt ist und zum anderen keine Lärmberechnung vorliegt, welche eine Überschreitung der Lärmpegelgrenzwerte darlegt.

12. Antrag auf Gefahrenbeschilderung im Bereich des Knotenpunkts B 19/„Bolzenweiler“ hinsichtlich der dort querenden Radfahrer und Fußgänger

Festzuhalten war zunächst, dass sich dieser Knotenpunktbereich innerorts befindet, sodass hier eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h bei der Bewertung zu Grunde zu legen ist. Von der Verkehrsschau wurde festgehalten, dass bei der Ausfahrt von

der Straße „Bolzenweiler“ in die B 19 in beide Fahrtrichtungen ein völlig ausreichendes Sichtfeld gegeben ist, sodass insgesamt für eine Gefahrenbeschilderung kein Handlungsbedarf gesehen.

13. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der „Goldshöfer Straße“ (K 3236) im Bereich zwischen der Kreisverkehrsanlage und der Einmündung der „Lengenfelder Straße“ in Hüttlingen

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans ermittelten Verkehrszahlen war eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte nicht auszuschließen, sodass der Gemeinde angeraten wurde, für den vorgenannten Streckenabschnitt eine Berechnung nach RLS 90 vornehmen zu lassen.

Der Gemeinderat nahm vom Bericht über die Verkehrsschau Kenntnis und stimmte den von der Verkehrsschau festgelegten verkehrsrechtlichen Anordnungen zu.

• **BEKANNTGABE NICHTÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE GEM. § 35 ABS. 1 GEMO**

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 09.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat hat der Neugestaltung im Bereich des Kriegerdenkmals zugestimmt. Zudem hat er der Beauftragung von Steinmetz Albert Bolz für die Neuversetzung und Restaurierung des Kriegerdenkmals zum Angebotspreis von 3.235,61 € zugestimmt.
2. Der Gemeinderat hat dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks zugestimmt.
3. Der Gemeinderat hat die Durchführung einer Nikolausparty im Forum Hüttlingen abgelehnt.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.